



Persönliche Schutzausrüstung

Definition:

Gemäß der Definition in der Europäischen Richtlinie 89/686/EWG vom 21. Dezember 1989 über die Angleichung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedsländern in Bezug auf die persönliche Schutzausrüstung :

Unter persönlicher Schutzausrüstung, nachstehend PSA genannt, werden verstanden : alle Vorrichtungen und Mittel, die dazu bestimmt sind, von einer Person getragen oder gehalten zu werden, um diese Person gegen eine oder mehrere Gefahren zu schützen, die ihre Gesundheit sowie ihre Sicherheit gefährden könnten.

Ebenfalls als PSA gelten :

- a) Eine Einheit bestehend aus mehreren vom Hersteller zusammengeführten Vorrichtungen oder Mitteln, die eine Person gegen ein oder mehrere möglicherweise gleichzeitig auftretende Risiken schützen soll.
- b) Eine Schutzvorrichtung oder ein Schutzmittel trennbar oder untrennbar verbunden mit einer nichtschützenden persönlichen Ausrüstung, die von einer Person zur Ausübung einer Tätigkeit getragen oder gehalten wird.
- c) Austauschbare Bestandteile einer PSA, die für ihr einwandfreies Funktionieren unerlässlich sind und die ausschließlich für diese PSA verwendet werden.

Als zu einer PSA dazugehöriger Bestandteil verstanden werden alle Verbindungssysteme, die mit der PSA auf den Markt gebracht werden, um diese mit einer äußeren Vorrichtung zu verbinden, selbst wenn dieses Verbindungssystem nicht dazu bestimmt ist, vom Benutzer ständig während der Dauer der Gefahrenaussetzung getragen oder gehalten zu werden.

In Frankreich ist diese Europäische Richtlinie z.B. durch die Verordnung Nr. 92-765 vom 29. Juli 1992 in nationales Recht festgeschrieben und gilt seit dem 1. Januar 1993. In Italien ist diese Europäische Richtlinie durch das Gesetzesdekret Nr. 626/94 vom 19/09/94 und Gesetzesdekret Nr. 242 vom 19/03/96 in nationales Recht festgeschrieben.

Kategorien

Es gibt 3 Kategorien von PSA :

- **Kategorie 1** : geringe Gefahren = kleine mechanische Stöße, Sonneneinstrahlung
- **Kategorie 2** : ernste Gefahren
- **Kategorie 3** : größere oder tödliche Gefahren.

Es sind folglich hauptsächlich die PSA der Kategorie 3, die uns für die Tätigkeit auf dem Gebiet der Rettung aus besonders gefährdeten Bereichen betreffen.

Zu diesen PSA der Kategorie 3 gehören alle Ausrüstungen, die zum Schutz vor Abstürzen aus Höhen bestimmt sind. Diese Vorrichtungen umfassen die Gurte und Zubehörteile, die dazu bestimmt sind, eine Person mit der Struktur zu verbinden mit Ausnahme der Verankerungspunkte, die Bestandteil der Struktur sind.

Anforderungen an die PSA

Technische Anforderungen : Die PSA muss den wesentlichen Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheit entsprechen. Sie muss so entwickelt und hergestellt werden, dass sie das höchstmögliche Schutzniveau garantiert, bei gleichzeitiger Beachtung der Ergonomie und des guten Tragekomforts für den Nutzer.

Die Übereinstimmung mit den europäischen Normen ist ein Mittel zur Prüfung, ob die Ausrüstungen den festgelegten technischen Anforderungen entsprechen.

- Es gibt keine Normen für alle Produkte für die die gesetzlichen Regelungen zu PSA gelten.
- Der Hersteller kann von der Norm abweichen, wenn er über eine technische Lösung verfügt, die noch geeigneter ist, um der besonderen Situation und den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Anforderungen an die Kontrolle :

- Kategorie 1 : geringe Gefahren = Selbstzertifizierung durch den Hersteller
- Kategorie 2 : ernste Gefahren = EG-Baumusterprüfung
- Kategorie 3 : größere oder tödliche Gefahren = EG-Baumusterprüfung + EG - Qualitätssicherung

Anforderung an die Kennzeichnung :

Das CE-Kennzeichen muss auf jeder hergestellten PSA und der Verpackung so angebracht sein, dass es für die voraussichtliche Lebensdauer der PSA sichtbar, leserlich und nicht auslöschar ist.

Das CE-Kennzeichen besteht aus den Buchstaben CE gefolgt von den letzten 2 Ziffern des Herstellungsjahres, der Serien- und der Fabriknummer.

Das CE-Kennzeichen gibt an, dass ein Produkt den Anforderungen aus der Europäischen Richtlinie 89/686/EWG entspricht.

Für die PSA der Kategorie 3 ist die Kennzeichnung des Prüfinstitutes, welches die Qualitätskontrolle sichert, Pflicht.

Anforderungen hinsichtlich der Informationen für den Nutzer:

Allen PSA muss eine technische Beschreibung des Herstellers beigefügt sein. Diese muss enthalten:

- Anweisungen zum Gebrauch, zur Reinigung, zur Wartung und Überprüfung

- Angaben zur Leistungsfähigkeit und zu den technischen Prüfungen
- Hinweise zum Einsatz mit anderen Produkten
- Einsatzgrenzen
- Die Daten und Zeiträume für die Aussonderung
- Eine Beschreibung für die Folgeüberprüfung (Name und Adresse des Herstellers, Seriennummer, Herstellungsdatum, Kaufdatum, Datum der ersten Indienstnahme, Name des Nutzers)
- Ob es empfehlenswert ist oder nicht, dass das Produkt nur von ein- und derselben Person genutzt wird.

Überprüfung der PSA

In Frankreich wird durch die Verordnung vom 19. März 1993, die sich auf die Europäische Richtlinie 89/656/EWG stützt, festgelegt, dass jede PSA in bestimmten Zeitabständen einer Überprüfung unterzogen werden muss, und **zwar mindestens alle 12 Monate**.

Dies Überprüfungen in bestimmten Zeitabständen sind gesetzlich festgelegt durch:

- Die Verordnung Nr. 93-41 vom 11. Januar 1993, durch die die Europäische Richtlinie 89/656/EWG in französisches Recht umgesetzt wird und in der alle organisatorischen Maßnahmen und die Einsatzbedingungen für die Ausrüstungen und die Schutzmittel festgeschrieben sind.
- Die Verordnung vom 19. März 1993, in der die periodischen Zeiträume der Überprüfungen und die Liste der PSA, die überprüft werden müssen, aufgeführt sind.
- Der Hersteller gibt die Kriterien und die Kontrollzeiten und kann auch einen kürzeren periodischen Zeitraum für die Überprüfung festlegen.

Diese Überprüfungen haben das Ziel, den einwandfreien Zustand der individuellen Schutzausrüstungen im Dienst oder auf Lager zu sichern, um mögliche Schäden, die eventuell Auslöser von gefährlichen Situationen sein könnten, rechtzeitig zu entdecken.

Es müssen alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, damit beim Ablauf der Lebensdauer oder bei Verfall der PSA, was durch den Hersteller festgelegt wird, diese rechtzeitig aus dem Verkehr genommen werden.

Die Verordnung vom 19. März 1993 gilt seit dem 1. Dezember 1993.

Periodizität der Kontrollen:

Diese Überprüfungen hängen von den Herstellern ab. Im allgemeinen müssen sie durchgeführt werden:

- **Vor jeder Indienstnahme und persönlichen Zuweisung**
- **Vor und nach jeder Nutzung**
- **Alle 3 Monate bei Textilprodukten (gründliche Inspektion)**
- **Jährlich für alle Metallprodukte (gründliche Inspektion)**

Es ist wichtig, dass jeder Nutzer den Sachkundigen über beim Einsatz festgestellte oder vorgekommene Störfälle, sowie über festgestellte Mängel informiert.

Die Überprüfungen müssen entweder vom Hersteller des Materials oder vom Sachkundigen, der eine Ausbildung vom oder beim Hersteller absolviert hat, durchgeführt werden.

Die Daten und die Ergebnisse der Kontrollen müssen in einem Sicherheitsregister festgehalten werden. In diesem Register werden pro kontrollierten Artikel angegeben:

- das Modell
- die Seriennummer
- das Herstellerdatum
- das Kaufdatum
- das Datum der ersten Indienstnahme
- der Name des Nutzers, wenn die PSA einer bestimmten Person zugeordnet ist
- das Verfalldatum (wenn vorhanden)

Wartung der PSA

Im allgemeinen sind alle Bestandteile der persönlichen Schutzausrüstung gewissen, unbedingt einzuhaltenden Wartungsregeln unterworfen:

- die PSA nicht chemischen Produkten, Lösungsmitteln und ätzenden Stoffen u.s.w. aussetzen
- jede Veränderung oder Reparatur darf nur vom Hersteller vorgenommen werden
- Lagerung: alle Produkte müssen so gelagert werden, dass sie nicht gedrückt werden, der Ort muss gut belüftet sein und vor Lichteinwirkung, extremen Temperaturen und aggressiven oder ätzenden Stoffen geschützt sein.
- Reinigung: alle verschmutzten Produkte müssen mit klarem Wasser gereinigt und gespült und danach ohne Kontakt mit einer Wärmequelle getrocknet werden und dabei auch nicht direkt der Sonne ausgesetzt sein. **Niemals mit einem Hochdruckreiniger säubern.**
- die Herstellerhinweise sind zu beachten.

Einige Ratschläge

Textilprodukte (Seile, Gurte, Geschirre): In der Maschine oder per Hand mit Feinwaschmittel waschen und mit klarem Wasser spülen (maximale Temperatur 30 °C). Danach langsam und ohne direkte Wärmequelle trocknen.

Wartung der metallischen Produkte: das regelmäßige Ölen der mechanischen Teile (Achse, Feder) sichert ein besseres Funktionieren.

Die zu kontrollierenden persönlichen Schutzausrüstungen

In den Europäischen Richtlinien 89/392/EWG oder 89/686/EWG sind die PSA in einer Liste aufgeführt. Man findet hier insbesondere:

- die Sicherheitsgurte
- die Bandschlingen
- die Verankerungsvorrichtungen vom Typ B (Schlaufen)
- die Abseilgeräte
- die Verbindungselemente (Karabinerhaken)
- die Seile

- die Helme
- die Falldämpfer
- die Sicherungsgeräte
- die Blockiergeräte
- Rollen

Organisation der Kontrollen

Das Anlegen von Kontrollblättern

- 1.) Möglichkeit des Nutzens der Übersichtsblätter, die sich auf der Rückseite der technischen Beschreibung befinden, die mit jedem Produkt geliefert wird und damit die Schaffung eines Sicherheitsregisters
- 2.) Erstellung eines Kontrollregisters für PSA (einige Hinweise siehe Muster eines Kontrollblattes)

Liste der durchzuführenden Kontrollen:

- „Historie“ des Produktes
- die Sicherheitselemente
- die Komfortelemente
- die Funktionsüberprüfung
- die Widerstandsfähigkeitsprüfung
- Bemerkungen

Beispiel zur Arbeitsmethode:

Der Nutzer: behält die technische Beschreibung, die vom Hersteller geliefert wird und in der man ein Übersichtsblatt mit Modellangabe, Seriennummer, Herstellungsjahr, Kaufdatum, Datum der Erstnutzung, Namen des Nutzers, wenn die PSA namentlich einer Person zugeordnet ist und Abfolge der durchgeführten Kontrollen (Datum der Kontrolle, Stempel und Unterschrift des Kontrolleurs) findet. Er stellt sich somit sein eigenes Sicherheitsregister zusammen.

Der Kontrolleur: füllt das Kontrollblatt der PSA aus, welches er in einen Aktenordner als Nachschlagewerk für die durchgeführten Kontrollen einordnet und zeichnet auf dem Übersichtsblatt des Nutzers ab, wenn das Produkt noch für eine weitere Nutzung tauglich ist. Dieser Aktenordner dient als Sicherheitsregister.

Die weitere Überwachung der nächsten Kontrollen:

Das Ziel ist, dass die nächsten Kontrollen effektiv und fristgemäß durchgeführt werden und dass man einen Gesamtüberblick der zu kontrollierenden PSA hat.

Es geht darum, eine zusammenfassende Übersicht aller PSA zu erstellen, in der man erfasst:

- Produkt welcher Art
- Aktenzeichen (Referenz)
- Seriennummer

- Datum der ersten Kontrolle
- Datum der nächsten durchzuführenden Kontrolle
- Datum des Verfalls des Produktes

Schlussfolgerung:

Die Schaffung eines Sicherheitsregisters erlaubt eine gute Überwachung der nachfolgenden Kontrollen der verschiedenen persönlichen Schutzausrüstungen zu sichern.

Um befähigt zu sein Kontrollen an PSA durchzuführen, ist eine Ausbildung notwendig und vorgeschrieben. Diese wird z.B. vom Hersteller des Materials organisiert, der nach dem Lehrgang ein Zertifikat über die Teilnahme an der Ausbildung zum Kontrolleur für persönliche Schutzausrüstungen zur Verhinderung von Abstürzen aus Höhen ausstellt. (Sachkundenachweis)

Es ist wichtig zu wissen, **dass der Kontrolleur die alleinige Verantwortung für die durchgeführten Kontrollen trägt.**

Damit wir unsere Rettungsaufgabe in größter Sicherheit ausführen können, ist es nicht nur notwendig, die verschiedenen Sicherheitstechniken zu beherrschen, sondern auch über geeignetes Material zu verfügen, **dessen ordnungsgemäßer Zustand regelmäßig kontrolliert wird.**